

Satzung des

„LSW Spezialsport

Deutschland e. V.“

Stand: 08.03.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im November 2003 gegründete Verein führt den Namen „LSW Spezialsport Deutschland e. V.“ (Abkürzung: „LSW“) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter der Registernummer: VR 170336 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Lauterberg.
- (3) Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. kann Mitglied in überregionalen Sportverbänden werden.

§ 2 Zweck, Ziel und Gemeinnützigkeit

- (1) Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. ist der bundesweite Fachverband für alle Vereine, die Spezialsport, insbesondere historische Wurf-, Stoß- und Drückdisziplinen betreiben.
- (2) Der LSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung von historischen Spezialsportdisziplinen gemäß der aktuellen Wettkampfordnung des LSW und der Förderung des Freizeitsports.
- (4) Der LSW ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Der LSW bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
- (6) Der LSW distanziert sich vom Doping und kämpft dafür, den Spezialsport frei von Doping zu halten. Die Athletinnen und Athleten müssen sich darüber im Klaren sein, dass Doping nicht akzeptiert wird. Jeder, der positiv getestet wurde, wird auf Lebenszeit für die Teilnahme an Spezialsportveranstaltungen gesperrt.
Dies gilt auch für Athleten, die bei anderen Fachverbänden positiv auf Doping getestet wurden.
- (7) Der LSW verurteilt jede Form von Gewalt und Missbrauch, insbesondere an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (8) Der LSW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Förderung und Pflege des Leistungs-, Freizeit- und Breitensports im Rahmen der Gesetze und der Rechtsordnung.

2. Förderung und Pflege der Jugend- und Seniorenarbeit.
3. Unterstützung bei Gründungen von Landesverbänden sowie deren Förderung.
4. Unterstützung und Förderung von angeschlossenen Vereinen und sonstigen Mitgliedern.
5. Vertretung der Leibesertüchtigung im Rahmen des Spezialeportes im In- und Ausland und Regelung aller damit zusammenhängenden Fragen zum Wohl der Mitglieder auf Grundlage echten Sportsgeistes. Insbesondere durch Erlass einer verbindlichen Wettkampfordnung für die Disziplinen des Spezialeports.
6. Förderung der körperlichen und geistigen Leistung sowie der Gesundheit der Einzelmitglieder.
7. Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern, Übungsleitern und Kampfrichter.
8. Termingestaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene.
9. Bekämpfung und Ahndung des Dopings sowie Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.
10. Vertretung der Belange seiner Mitglieder in Dachverbänden.
11. Gewährleistung einer für alle Mitglieder einheitlicher Regelauslegung.
12. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinen.
13. Ahndung von Unsportlichkeiten.

§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder

- (1) Die gewählten Mitglieder des Verbandes arbeiten in ihren Ämtern ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, haben aber einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der LSW regelt seinen Geschäftsbereich durch Beschlüsse und Entscheidungen seiner Organe.
- (2) Auf Grundlage dieser Satzung gibt sich der LSW eine Wettkampfordnung. Weitere Ordnungen können sein:
 1. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand,
 2. Finanzordnung
 3. Gebühren- und Reisekostenordnung
 4. Jugendordnung
 5. Rechts- und Strafordnung
 6. Ehrungsordnung

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind grundsätzlich die jeweiligen Landesverbände der Bundesländer. Bis zur Gründung der Landesverbände können alle Vereine, Clubs und Abteilungen mit Sitz in

der Bundesrepublik Deutschland Mitglied werden, die Spezialsport im Sinne unserer Wettkampfordnung betreiben.

- (2) Mitglieder der angeschlossenen Vereine, Clubs und Abteilungen besitzen nach Meldung durch ihren Verein, ihres Clubs oder ihrer Abteilung auch die Einzelmitgliedschaft. Sportgruppen von Firmen sind einer Vereinsabteilung gleich gestellt.
- (3) Eine Einzelmitgliedschaft von nicht vereinsorganisierten Personen oder Angehörigen einer Firmensportgruppe ist möglich. Soweit diese Mitglieder an Wettkämpfen oder Trainingsmaßnahmen des LSW teilnehmen, sind sie jedoch nicht im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung abgesichert. Sie haben hierzu privat Vorsorge zu treffen.
- (4) Der Verband hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (5) Fördermitglieder sind solche Mitglieder, die sich mit den Leitgedanken des Verbandes und seinen Zielen identifizieren, selbst aber nicht aktiv Spezialsport betreiben. Fördermitglieder können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ein Landesverband hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Gleiches gilt für Vereine, Clubs oder eine Abteilung.
- (2) Ein Verein, Club oder eine Abteilung hat für ihre Einzelmitglieder einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten.
- (3) Eine Einzelmitgliedschaft muss immer persönlich beim geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form beantragt werden. Gleiches gilt für natürliche und juristische Fördermitglieder.
- (4) Bei Kindern (von Geburt bis zu Beginn des Kalenderjahres in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden) und Jugendlichen (beginnend mit dem Kalenderjahr in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden bis zu Beginn der Volljährigkeit) bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (6) Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an den Verbandstag möglich. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheides an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (7) Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (8) Die Mitglieder erkennen für sich die Satzung des Verbandes, die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.
- (9) Auf die Regelungen in § 10 Straf- und Ordnungsmaßnahmen wird besonders hingewiesen.
- (10) Mit dem Beitritt des Mitgliedes nimmt der LSW Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis-

nahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

- (11) Das Mitglied bekundet mit dem Beitritt zum Verein sein Einverständnis, dass personenbezogene Daten und auch Bilder, die von ihm im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere bei Sportveranstaltungen, gefertigt werden, veröffentlicht werden können. Dies betrifft neben der Homepage des Vereins insbesondere auch Berichte und Beiträge an Medien wie Presse, Funk und Fernsehen. Bei Minderjährigen geben die Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift dieses Einverständnis für ihre minderjährigen Kinder.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im LSW erlischt durch:
- Austritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung des Landesverbandes, Vereins oder Firma sowie
 - bei natürlichen Personen durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nach Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Handlungen, die sich gegen den LSW, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
- grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des LSW,
- Nichterfüllen seiner Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung unter Androhung eines Ausschlusses,
- unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten.

§ 9 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann je nach Status unterschiedlich festgesetzt werden, so dass Kinder/Jugendliche, aktive und passive Mitglieder unterschiedliche Beiträge zahlen. Es besteht die Möglichkeit, einen Vereinsbeitrag für alle Vereinsangehörige zu erheben.

§ 10 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSW erstreckt sich dessen Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit auf die beigetretenen Landesverbände, Vereine, Clubs und Firmen sowie auf die Einzelmitglieder. Die beigetretenen Landesverbände, Vereine, Clubs und Firmen

übertragen insoweit ihre Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit über ihre Einzelmitglieder auf den LSW.

- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Rüge,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafe bis zu 500,00 € oder
 - d) zeitlich begrenztes Verbot des Starts bei Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Veranstaltungen des Vereins für natürliche Mitglieder, bzw. zeitweiliger Verlust gewisser oder aller Mitgliedsrechte und
 - e) Ausschluss, insbesondere bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung von schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen satzungsgemäße Verpflichtungen oder Anordnungen des Verbandes sowie bei Abgaberückständen trotz zweifacher Mahnung.
- (3) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung sind die dort vorgegebenen Strafmaße verbindlich
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 11 Rechtsmittel

- (1) Gegen alle Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 ist das Rechtsmittel des Einspruchs möglich. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Wird dem Einspruch durch den geschäftsführenden Vorstand nicht stattgegeben, ist eine Berufung möglich. Hierüber entscheidet der Verbandstag.
- (3) Einspruch und Berufung haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Der ordentliche Rechtsweg und die Anrufung der Sportgerichtsbarkeit bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Ehrenmitglieder

- (1) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Mit Erreichen der 50jährigen Vereinszugehörigkeit von Einzelmitgliedern wird durch den Vorsitzenden die Ehrenmitgliedschaft per Urkunde verliehen.
- (1) Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Im erweiterten Vorstand hat der Ehrenvorsitzende eine beratende Stimme.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Versammlungen des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung (Verbandstag) stellen. Ihm steht das Rederecht bei der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. die Satzung und Ordnungen des LSW sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 2. ihren Zahlungen, insbesondere des jährlichen Beitrags, nachzukommen,
 3. dem geschäftsführenden Vorstand jegliche Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Umzug, Kontoänderung usw.) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen,
 4. sich über die Pflichten im Verein zu informieren.

III. Haushalt und Finanzen

§ 14 Kassenführung

- (1) Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für den Vereinszweck zu verwenden.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (4) Mindestens zwei der drei auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
- (5) Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen.
- (6) Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

§ 15 Einnahmen

- (1) Der Finanzbedarf LSW wird gedeckt durch:
 - a) Zuweisungen von übergeordneten Verbänden oder Institutionen,
 - b) Erlöse aus eigenen sowie abgabenpflichtigen Veranstaltungen,
 - c) Geldstrafen und Ordnungsgeldern,
 - d) sonstige Zuschüsse,
 - e) Spenden und Stiftungen,
 - f) Gebühren und
 - g) sonstigen Einnahmen.
- (2) Näheres kann in einer Finanz- sowie Gebühren- und Reisekostenordnung geregelt werden.

IV. Die Organe des Vereins

§ 16 Die Organe und Gremien

- (1) Die Organe des LSW sind:
 1. die Mitgliederversammlung (der Verbandstag) und
 2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand. Näheres zu der Aufgabenverteilung kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden.
- (3) Die Gremien sind:
 1. der Beirat und
 2. der Rechtsausschuss.
- (4) Die Mitglieder der Organe und Gremien werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist der Verbandstag (die Mitgliederversammlung).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bestimmten Vertreter mit Schreiben an alle Mitglieder auf elektronischem Weg (Email) oder per Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (4) Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Vorsitzenden; im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Die Benennung eines Versammlungsleiters ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstands- und Gremiumsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) der Beirat bei Handlungsunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes beschließt oder
 - c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.
- (7) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der ordentlichen Einberufung und somit der Beschlussfähigkeit,
 - b) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten,
 - c) Wahl eines Wahlleiters, wenn dies erforderlich ist,

- d) Berichte des Vorstandes,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen, wenn dies erforderlich ist,
 - h) Anträge,
 - i) Verschiedenes.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, das über alle Angelegenheiten zu entscheiden hat. Insbesondere sind dies die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie aller weiteren Gremien und der Kassenprüfer, die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Beschlussfassung über Haushaltspläne, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über eingereichte Anträge, Änderung der Satzung, Genehmigung und Änderung von Ordnungen nach § 5 Abs. 2, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 19 Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können jedes Mitglied, der Vorstand oder der Beirat stellen.
- (2) Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden einzureichen. Der Termin ist in der Einladung zu benennen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden vorliegen.
- (3) Später eingereichte Anträge, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge handelt, dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Annahme der Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
- (4) Alle termingerecht eingegangenen Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Dies kann insbesondere durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgen.

§ 20 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handerheben. Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder hat eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel zu erfolgen.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Akklamation erfolgen, sofern kein Stimmberechtigter widerspricht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- (3) Wahl- und Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll festzuhalten.

§ 21 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenwart und
 - e) der Sportwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung für die Leitung des Vereins verantwortlich. Hierfür gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen ist.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, formlos einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist mehrheitlich berechtigt, Vorstandsmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit vorläufig zu entbinden; endgültig entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Im Gegenzug ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein frei gewordenes Amt im Gesamtvorstand (§§ 21 und 22 der Satzung) mehrheitlich kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Es reicht die einfache Mehrheit.
- (6) Alle Informationen, welche die Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Mitglieder des Beirates und eventuell gebildeter Ausschüsse oder Kommissionen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Vorstandsmitgliedern geleitet werden.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand übt das Gnadenrecht aus.

§ 22 Der erweiterte Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (2) Es müssen nicht zwingend alle Funktionen besetzt werden.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- a) der Pressewart,
 - b) der Bundesstatistiker,
 - c) der Jugendwart,
 - d) der Kampfrichterwart,

- e) der Vorsitzende des Rechtsausschusses und
- f) soweit vorhanden Ehrenvorsitzende.

- (4) Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion.
- (5) Der erweiterte Vorstand oder einzelne Mitglieder können zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden.

§ 23 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Der Beirat berät den geschäftsführenden Vorstand.

§ 24 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei, aber höchstens sechs Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Rechtsausschusses auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses darf nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Besteht der Rechtsausschuss wegen Befangenheit des Vorsitzenden des Rechtsausschusses nur aus zwei Personen, so ist der lebensältere Beisitzer der kommissarische Vorsitzende für die zu entscheidende Angelegenheit.
- (6) Weitere Einzelheiten können in einer Rechts- und Strafordnung des LSW geregelt werden.

§ 25 Protokolle

Über den Verbandstag (Mitgliederversammlung) ist eine vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

V. Weitere Regelungen

§ 26 Jugend des Vereins

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.
- (3) Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

§ 27 Ehrungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler auf internationaler oder nationaler Ebene Ehrungen vornehmen.
- (2) Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um den Spezialsport verdient gemacht haben.
- (3) Näheres kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden.

§ 28 Bürgerliches Gesetzbuch

Soweit in dieser Satzung Regelungen fehlen oder nichts bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung

§ 29 Ausübung Vereinsämter

Für die Ausübung eines Amtes oder einer Funktion innerhalb des Vereins ist die Mitgliedschaft obligatorisch.

§ 30 Gleichstellung

- (1) Bei allen verwendeten Formulierungen sind gleichberechtigt immer die weiblichen und männlichen Fälle gemeint.
- (2) Die gewählten Formulierungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit.
- (3) Gleiches gilt für die Vereinsordnungen.

§ 31 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es vorhandene Verbindlichkeiten übersteigt, dem „Deutschen

Behindertensportverband (DBS) e. V.“, -Im Hause der Gold-Kraemer-Stiftung-, Tulpenweg 2-4, 50226 Frechen-Buschbell, Registergericht Bonn, Registernummer VR 2307, zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VI. Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Der „LSW Spezialsport Deutschland e. V.“ besteht seit dem 22. November 2003. Die erste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. November 2004 verabschiedet.
- (2) Eine erste Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 12. April 2005, die mit der Eintragung beim Registergericht nach § 1 Abs. 1 in Kraft trat.
- (3) Eine weitere Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 6. November 2011, die nach Eintragung beim Registergericht nach § 1 Abs. 1 in Kraft trat.
- (4) Die letzte Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 29. April 2018 in Mutterstadt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die letzte Änderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 8. März 2020 in Mutterstadt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.